



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

■ Zentralsekretariat ■ Secrétariat central
■ Segreteria centrale ■ Secretariat central
■ Birmensdorferstrasse 65 ■ 8004 Zürich
■ Telefon 044/202 77 51 ■ Fax 044/202 79 48
■ E-mail: info@ssm-site.ch

BAKOM
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Zürich, 23. Januar 2013

Anhörung zur Änderung der SRG-Konzession: Stellungnahme SSM

Sehr geehrter Herr Dummermuth
Sehr geehrter Herr Birrer

Das SSM (Schweizer Syndikat Medienschaffender) dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur Änderung der SRG-Konzession Stellung nehmen zu können.

Grundpositionen des SSM

Das SSM begrüsst den Entwurf des UVEK und befürwortet ihn grundsätzlich. Eine Nutzung des Internets durch die SRG, also den Service public, zur Verbreitung ihrer Angebote und zum Erreichen des Publikums ist richtig und mit Blick auf die sich verändernde Mediennutzung absolut notwendig.

Das SSM anerkennt, dass es Regulierungen braucht, um für die Schweizerische Medienlandschaft eine grösstmögliche Vielfalt zu sichern, ein ausgewogenes Verhältnis von Angeboten des Service public und von privaten Anbietern zu erreichen und um den Verlagsunternehmen Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb zu garantieren.

Der Entwurf des UVEK für ergänzende Konzessionsbestimmungen, welche die Online-Aktivitäten regelt und in bestimmten Bereichen beschränkt, setzt nach Meinung des SSM grundsätzlich den richtigen Rahmen (zu Details siehe unten). Und der Entwurf definiert richtigerweise die Grundlage, damit die SRG ihre Angebote über das Internet verbreiten kann. Dazu sind dem SSM zwei generelle Anmerkungen wichtig.

- Das SSM anerkennt, dass viele Verlage im Zeitungsbereich mit massiven strukturellen Problemen konfrontiert sind. Gemäss Analyse des SSM sind die Verlage aber nicht wegen der Online-Strategie der SRG essentiell oder existenziell gefährdet, sondern vor allem durch andere Faktoren. Insofern scheinen dem SSM die vorgeschlagenen Beschränkungen der Online-Aktivitäten der SRG absolut genügend, um den Verlagsbereich zu schützen.
- Der Service public und damit die SRG sind in ihrer strategischen Entwicklung, wie die Verlagsunternehmen auch, absolut darauf angewiesen, ihre Inhalte in adäquater und online-spezifischer Form auch übers Internet anzubieten. Die SRG trägt einen sehr wichtigen und in der Bevölkerung sehr geschätzten Anteil zum Informationsangebot und zur Medienvielfalt bei. Wir weisen z.B. darauf hin, dass in der Westschweiz nur noch die SRG eine (grosse) publizistische Alternative zum dominanten Medienhaus

Tamedia bietet. Die SRG muss ihre publizistischen Leistungen deshalb auch in den adäquaten Formen des zunehmend wichtigen Online-Bereichs realisieren können. Deshalb befürwortet das SSM eine Regulierung, welche die SRG im journalistischen Bereich so wenig als möglich einschränkt.

Zu einzelnen Artikeln

Artikel 9

Dem SSM scheint unklar, was „wirtschaftliche Ereignisse“ in diesem Zusammenhang bedeutet. Das SSM schlägt vor, auch Ereignisse aus den Bereichen Sport und Kultur in die Liste aufzunehmen, welche als Live-Stream übers Internet übertragen werden können. Einschränkend könnte definiert werden, dass die SRG-Sender bei Sport und Kultur über diesen Kanal nur dann übertragen darf, wenn sie keinen kommerziellen Anbieter konkurrenziert.

Zwei Beispiele zur Illustration:

Bei grossen sportlichen Events finden oft parallele Wettkämpfe statt (z.B. Olympische Spiele, Turnierspielpläne von Fussball-/Hockey-/Handball-EM und –WM). Wenn die SRG diese Rechte besitzt, soll sie den Zuschauern auch durch Parallel-Übertragungen möglichst viel der sportlichen Wettkämpfe zugänglich machen (Vorbild BBC, aber auch SRG bei Olympischen Spielen). Aber auch mit Übertragungen von sogenannten Randsportarten, um welche sich sogar nicht einmal mehr das SSF bemüht, könnte die SRG als Service public eine gefragte Leistung bieten, ohne andere Kanäle dauernd durch Sportübertragungen zu blockieren. Analog im Kulturbereich: Für Live-Streams von vielen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Chor-Festival, Oper, usw.) gibt es ausserhalb des Service public kein kommerzielles Interesse. Nur die SRG als Service public könnte hier Übertragungen bieten und damit ein Kulturpublikum bedienen. Das gilt auch für spezielle Kultursendungen für sehr spezifische „special-interest-Publika“ (z.B. grosse Kulturdebatten, lange Gespräche oder ausserordentliche Reden). Hier bietet sich das Internet als „special interest Kultur-Kanal“ an.

Zu Artikel 13, Absatz 2-4:

Generell: Der Versuch, die Online-Aktivitäten der SRG zu regulieren, darf nicht auf einen bürokratisierten „Journalismus mit dem Massstab“ hinauslaufen. Dem SSM scheinen die Formulierungen der Absätze 2 bis 4 kompliziert.

Beim Absatz 2 wird der „thematisch direkte Bezug“ in den Erläuterungen mit einer 30-Minuten-Regelung konkretisiert. Das SSM lehnt diese konkrete Einschränkung als kleinlich und unpraktikabel ab.

Ein Beispiel: Würde Absatz 2 gemäss Entwurf umgesetzt, darf die SRG die aktuelle Resultatsituation während eines Fussballspiels auf dem Teletext zwar laufend vermelden, nicht aber über Online bis zu 30 Minuten, bevor das Fussballspiel Inhalt einer Sendung ist. Das SSM schlägt vor, die Begriffe „zeitlich und thematisch“ zu streichen.

Bei Absatz 3 hat das SSM grosse Mühe mit dem Vorschlag, eine journalistische Leistung quantitativ (auf 1000 Textzeichen) zu beschränken. Grundsätzlich lehnt das SSM eine Beschränkung auf eine bestimmte Textlänge ab. Alternativ schlägt das SSM vor, die Grenze bei Textbeiträgen auf 2000 Zeichen festzulegen.

Das SSM dankt Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position.

Mit freundlichen Grüssen



Stephan Ruppen, Zentralsekretär SSM